

Rechtliche Grundlagen und Verfahren für Kurzbeschulung - Schleswig-Holstein

Beitrag von „Zweisam“ vom 2. Oktober 2017 23:14

Zitat von Krabappel

§ 15

Beurlaubung

Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag aus wichtigem Grund vom Schulbesuch oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen beurlaubt werden.

§ 21

Erfüllung der Schulpflicht

(1) Die Schulpflicht wird durch die Begründung eines Schulverhältnisses zu einer öffentlichen Schule oder durch den Besuch einer Ersatzschule erfüllt. Anderweitiger Unterricht darf nur ausnahmsweise von der Schulaufsichtsbehörde gestattet werden.

(2) Die Vollzeitschulpflicht ist durch den Besuch eines Förderzentrums zu erfüllen, wenn die oder der Schulpflichtige einer sonderpädagogischen Förderung bedarf und auch mit besonderen Hilfen dauernd oder vorübergehend in anderen Schularten nicht ausreichend gefördert werden kann. Über die Zuweisung zu einem geeigneten Förderzentrum entscheidet die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung und Beratung der Eltern.

Das ist das Einzige, was ich dazu finde. Euer Schulgesetz.

Ich würde als allererstes die Eltern bitten, ein psychologisches Gutachten erstellen zu lassen. Wenn sie das nicht möchten, könntest du dich darüber informieren, wie der Schulpsychologe herangezogen werden darf. Ob die Info an die Eltern ausreicht, oder ob es deren Zustimmung bedarf.

Dann würde ich mir Maßnahmen überlegen, deren eventuelle Scheiterung du dokumentierst.

Verkürzung der Schulzeit ist Aussetzen der Schulpflicht und Bedarf der Zustimmung des Amtes. Und die wollen vermutlich sehr genau wissen, warum und wie lange ihr das so zu handhaben gedenkt. Bei uns wäre das z.B. "bis ein Platz in einer Kinderpsychiatrie frei ist". Und eben, warum andere Fördermaßnahmen nicht gefruchtet haben. Ein "Kind machte erschöpften Eindruck, wir warten mal ab, bis es

wieder fitter ist" reicht sicher nicht aus. Zumal eine einstündige (!) Beschulung nicht erwarten lässt, dass das Kind sich an den Schulalltag gewöhnen kann.

Alles anzeigen

Danke dir. § 15 greift hier nicht und auch §21 ist da irgendwie nicht passig. Und ich finde nicht so recht etwa anderes rechtliches. Werde wohl noch einmal beim Schulamt nachfragen, wie man am besten vorgeht. Es sollen ja trotzdem noch andere Maßnahmen laufen, um das Kind zu fördern. So ist zum Beispiel ein Sonderschulpädagoge eingeschaltet, der mit dem Mädchen arbeitet und auch der Schulpsychologe hat Kontakt zur Familie aufgenommen.